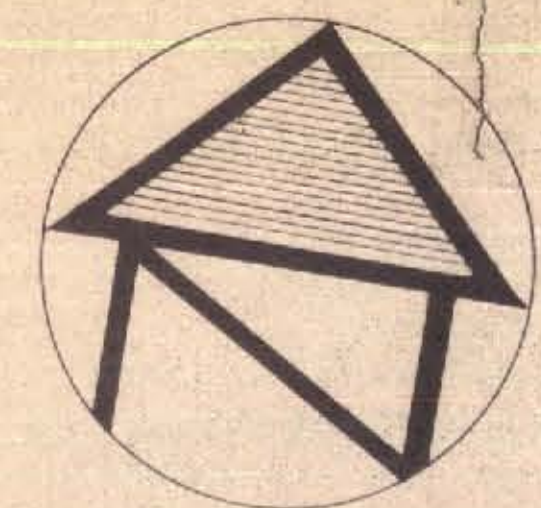
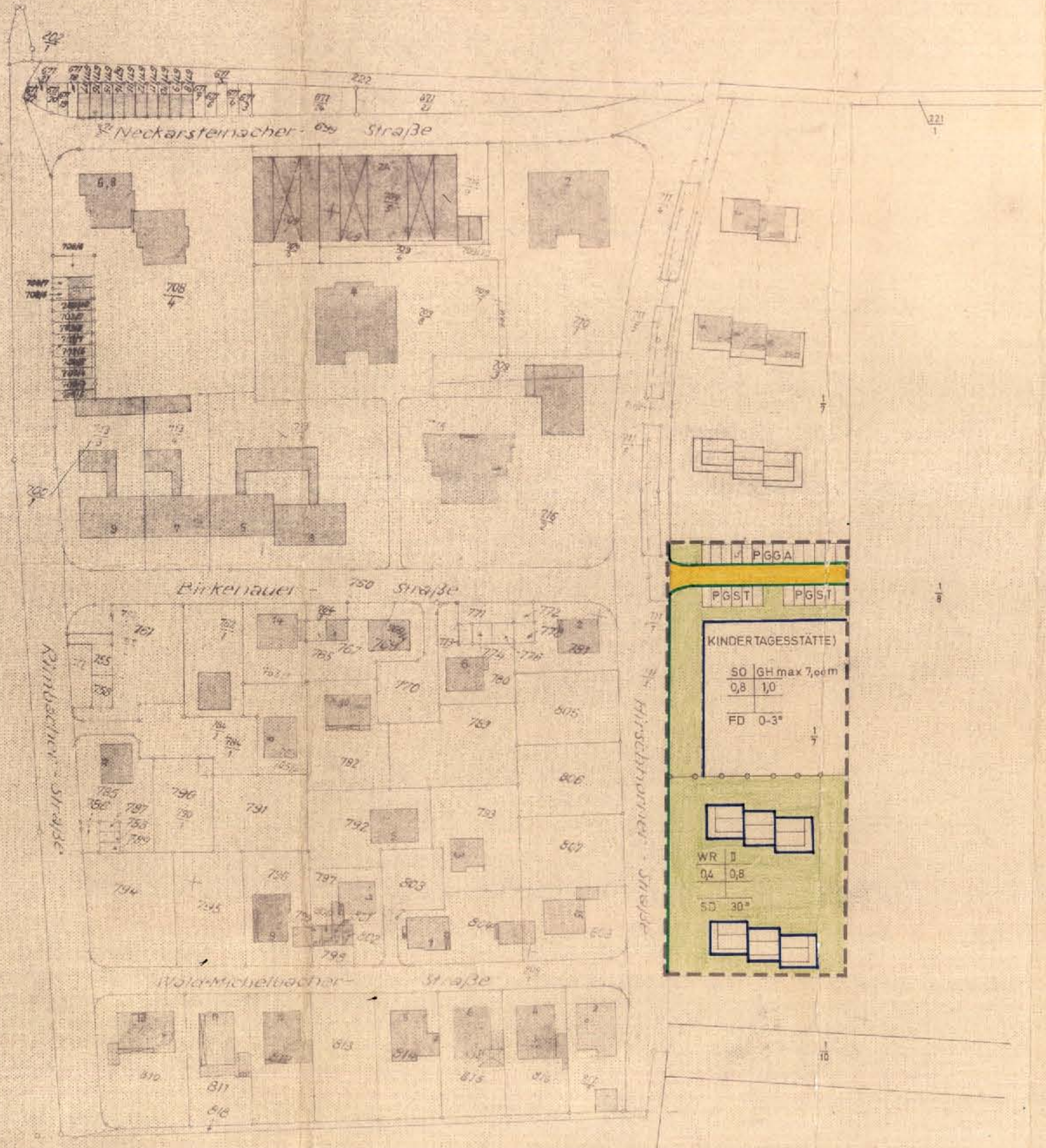


BEBAUUNGSPLAN NR. 54

DER KREISSTADT HEPPENHEIM/BERGSTRASSE
FÜR DAS ÖSTL. AN DIE HIRSCHHORNERSTRASSE ANGRENZENDE GELÄNDE DES LWV HESSEN
(FLUR 24, GEWANN „AM WEISSEN KREUZ“)
M. 1:1000



(1.ÄNDERUNG)



FESTSETZUNGEN NACH § 9 DES BUNDESHAUGESETZES VOM 23.6.1960
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG.

1. DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND
a. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEBIET
- VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- VOLLGESCHOSSE - MAXIMAL
- GRZ ALS HOCHSTGRENZE
- GFZ ALS HOCHSTGRENZE
- b. BAUWEISE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSF.
- NICHT-UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSF.
- BAULINIE - ROT
- BAUGRENZE - BLAU

BAUGEBIET	ZAHLE D. VOLLGESCHOSSE / GEBÄUDEHÖHE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSEZAHLENZAHLE
BAUMASSENZAHLE	BAUWEISE
DACHFORM u. DACHNEHUNG	

- d. HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
WERDEN VOM BAUAMT FESTGELEGT
- e. FLÄCHEN FÜR EINSTELLPLATZE UND GARAGEN
- PRIVATE GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN
- PRIVATE GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN
- EINFART IN DIE BAUGRUNDSTÜCKE
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

3. VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE BOCHUNGEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
 - ÖFFENTLICHER BACHLAUF MIT FÜßERICHTUNG
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 - FÜßGÄNGERUNTERFÜHRUNG
 - WASSERSCHUTZZONE

4. HOHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSEN: FERTIGE DECKEN WERDEN VOM STRASSENBAUAMT UND STADT. TIEFBAUAMT FESTGELEGT

5. VERSORGUNGSFLÄCHE
- UMFORMERSTATION
 - FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
 - SCHMUTZWASSER (SCHÄCHTE)
 - REGENWASSER (SCHÄCHTE)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - PRIVATE SPIELPLATZE
 - FÜR 1 WE MÜSSEN je 1 m² PRIVATER KINDERSPIELPLATZ ANGELEGT WERDEN
 - ABGRENZUNG: UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FLUGREINZE
 - RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH
 - ALTE GRENZE
 - WOHNHAUSER EINHEITLICH SATTELDACH 30° (A1) ODER EINH. FLACHDACH
 - GARAGEN EINHEITLICH FLACHDACH

AUFGESTELLT:
STAT. BAUAMT HEPPENHEIM
DEN. 28.1.74



ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH BETEILIGUNG DER
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT
VOM 10. Sep. 1974 BIS EINSCHLIEßLICH 30. Okt. 1974
IM RATHAUS DER STADT HEPPENHEIM

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH GENEHMIGUNG
VOM BIS EINSCHLIEßLICH
IM RATHAUS DER STADT HEPPENHEIM

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AM 19. Dez. 1974
DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERS.

GENEHMIGUNGSVERMERK DES R.P.

KATASTERAMT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNGEN
DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN
HEPPENHEIM DEN. 24. Feb. 1975

Katasteramt Heppenheim
Im Auftrag

„ZUWIDERHANDLUNGEN“

VORSÄTZLICHE ODER FAHR-LASSIGE ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE
DIE BESTIMMUNGEN DIESER BAUSATZUNG KONNEN MIT GELOBENEN BIS
ZU DM 1000,- GEAHNDET WERDEN. DAS BUNDESGESETZ ÜBER
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN VOM 24.5.1968 (BGBl. I S. 487) FINDET ANWEN-
DUNG. VERWALTUNGSBEHÖRDE IM SINNE DER §§ 36/37 DES ORDNUNG-
SWIDRIGKEITENGESETZES. IST DER MAGISTRAT (§ 5 ABS. 2 HGO.)

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

STADTVERORDNETER STADTVERORDNETENVORSTEHER STADTVERORDNETER